

RS UVS Kärnten 1993/04/28 KUVS- 1162-1165/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1993

Rechtssatz

Die Einrichtung einer Abortanlage auf einer Baustelle bestehend aus - in einem Falle - einer Sitzfläche aus rohen Fichtenbrettern und - in einem anderen Falle - aus einer rohen Spannplatte entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen wie sie von heutigen Abortanlagen auf Baustellen zu fordern sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at